

Josefa Breitenlechner, Michael Kalteis, Julia Kolar,  
Gisela Kristoferitsch, Matthias Lukan, Emmanuel Manolas,  
Yvonne Rogatsch und Kerstin Tobisch (Hrsg)

**Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht**

Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten  
Öffentliches Recht

Band 5 Wien 2014

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.  
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht  
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder  
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,  
zur elektronischen Speicherung insbesondere  
in Datenverarbeitungsanlagen  
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern  
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter  
<[www.jan-sramek-verlag.at](http://www.jan-sramek-verlag.at)>  
an den Verlag.

**Produkthaftung:**

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann  
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder  
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des  
Verlages, der Herausgeber und/oder Autoren aus dem Inhalt  
dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Eigensatz des Verlages

Schrift: Arnhem Pro

Druck und Bindung: Prime Rate Kft

Gedruckt auf: Munken Premium Cream 90g 1,5 vol.

ISBN 978-3-7097-0053-2

© Wien 2015, Jan Sramek Verlag KG

**Josefa Breitenlechner, Michael Kalteis,  
Julia Kolar, Gisela Kristoferitsch,  
Matthias Lukan, Emmanuel Manolas,  
Yvonne Rogatsch und Kerstin Tobisch (Hrsg)**

# **Sicherung von Stabilität und Nachhaltigkeit durch Recht**

**Tagung der Österreichischen Assistentinnen  
und Assistenten Öffentliches Recht**

**Band 5    Wien 2014**



JÜRGEN PIRKER

## Stabilität und Nachhaltigkeit durch (Verfassungs-)Recht?

Beispiele aus dem Volksgruppenrecht

### I. Einführung

Nachhaltigkeit gilt zT als »Suchraum«,<sup>1</sup> »Nachhaltige Entwicklung« als »Suchprozess«<sup>2</sup>. Um dieses Suchen zu bereichern, wählt der Beitrag das Volksgruppenrecht und zeigt an nationalen und internationalen Beispielen, welche seiner Elemente einem Konzept von Nachhaltigkeit entsprechen.<sup>3</sup> An der Lösung der Ortstafelfrage in Kärnten und der Regelung der Amtssprache im Verfassungsrang beleuchtet der Beitrag zuvor ein spezifisches Verständnis von »Stabilität durch Recht«. Dazu dient die Lösung eines Konfliktes, der mehrfach die Autorität der Verfassung in Frage gestellt hat.<sup>4</sup>

Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet Stabilität Beständig-Sein oder Gleichbleiben,<sup>5</sup> Nachhaltigkeit impliziert eine längere Zeit an-

1 *Haedter/Kurt/Wagner*, »Suchraum Nachhaltigkeit«. Arbeitspapier für die Akteurskonferenz am 8.9.2003 (2003) 1, abrufbar unter: <[http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Arbeitspapier\\_Suchraum\\_Nachhaltigkeit.pdf](http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Arbeitspapier_Suchraum_Nachhaltigkeit.pdf)>.

2 ZB *Hauff*, Die Nachhaltige Entwicklung – ein Modebegriff oder ein Kompass für politische Entscheidungen? in Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hg), Nachhaltigkeit und Gesellschaft. Vorträge aus dem Rat für Nachhaltige Entwicklung 2001 bis 2003 (2003) 147.

3 Zum konkreten Verständnis des Begriffs Nachhaltigkeit Abschnitt II.

4 Vgl *Pöschl*, Die Zukunft der Verfassung (2010) 39.

5 Von lateinisch »stabilis«: standhaft. Vgl zB die Definition und Bedeutung nach Duden, abrufbar unter: <<http://www.duden.de/rechtschreibung/Stabilitaet>>.

dauernde, bleibende Wirkung.<sup>6</sup> Stabilität kann darüber hinaus politische oder gesellschaftliche,<sup>7</sup> ökonomische und finanzpolitische<sup>8</sup> Ziele beschreiben.<sup>9</sup> Nachhaltigkeit als Konzept, das häufig normativ und gleichbedeutend mit »Nachhaltiger Entwicklung«<sup>10</sup> verwendet wird, entstammt dem Bereich der Forstwirtschaft im 18. Jahrhundert und beschreibt ein Prinzip, nachdem nicht mehr Bäume gefällt werden sollen, als nachwachsen. Es gilt, nicht mehr Ressourcen zu verbrauchen, als sich regenerieren.<sup>11</sup> Verwendung findet Nachhaltigkeit im Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialbereich. Zudem kann sie als übergeordnetes Motiv zum Ausgleich von Zielen in diesen drei Bereichen dienen und schließt in diesem Fall eine globale Perspektive und Generationengerechtigkeit mit Blick auf künftige Entwicklungen ein.<sup>12</sup> Gemeinsam ist den Begriffen eine generationenübergreifende Beständigkeit des jeweiligen Gesamtsystems unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren und Schonung der Ressourcen – vereinfacht gesprochen: Ressourcen sollen nicht zu wenig, das System nicht in seiner Substanz (nachhaltig) beeinträchtigt werden.<sup>13</sup> In Materiensetzen kann Nachhaltigkeit jeweils spezifisch definiert werden und verschiedene dieser Elemente

- 
- 6 Vgl zB die Definition und Bedeutung nach Duden, abrufbar unter: <<http://www.duden.de/rechtschreibung/Nachhaltigkeit>>. IdS sind die Begriffe zT synonym.
- 7 ZB der Stabilitätspakt für Südosteuropa 1999; vgl *Calcic*, Der Stabilitätspakt für Südosteuropa. Eine erste Bilanz, Aus Politik und Zeitgeschichte 2001, 9.
- 8 ZB der schon im Vertrag von Amsterdam 1997 festgelegte Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt; vgl *Bruhn*, Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union aus deutscher Perspektive (2009) 95 ff.
- 9 *Rawls*, Das Recht der Völker (2002) 49 ff unterscheidet ferner zwei Arten der Stabilität im Recht der Völker: jene aus den richtigen Gründen und jene aufgrund eines Kräftegleichgewichts.
- 10 Zu diesem Konzept und seinem normativen Gehalt eingehend *Gehne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip (2011).
- 11 *Grunwald/Kopf Müller*, Nachhaltigkeit<sup>2</sup> (2012) 18 ff; *Klippel/Otto*, Nachhaltigkeit und Begriffsgeschichte in Kahl (Hg), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff (2008) 39 (40 ff).
- 12 *Ibid*; *Kahl*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff in Kahl (Hg), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff (2008) 1 (6 ff); siehe auch *Ehlotzky*, Zielhierarchien, Konvergenzen und Konflikte im Völker- und Unionsrecht – Zum Stellenwert des Nachhaltigkeitsziels und *Aufreiter*, Von der Erfüllungs- zur Gewährleistungsverantwortung: Stabilität und Nachhaltigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge? (in diesem Band).
- 13 Vgl zB *Klauer*, Was ist Nachhaltigkeit?, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung 1981, 86, der Gemeinsamkeiten der Nachhaltigkeitsbegriffe im Erhalt eines Systems oder seiner Charakteristika und einer Bewahrung für künftige Generationen erblickt.

umfassen oder betonen.<sup>14</sup> Die weitere Analyse basiert auf dem extrahierten gemeinsamen Verständnis und orientiert sich am ursprünglich in der Forstwirtschaft geprägten Prinzip der Nachhaltigkeit. Stabilität in der folgenden Erörterung meint »Rechtsstabilität«<sup>15</sup>, somit die Dauerhaftigkeit einer Regelung (durch Verfassungsrang).

## II. Stabilität durch Verfassungsrecht: »Ortstafellösung« und Amtssprachenregelung

Die österreichische Verfassung beinhaltet – trotz Verfassungsbereinigung im Jahr 2008<sup>16</sup> – eine Reihe an Sonder-Bundesverfassungsgesetzen (ca 100) neben dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen (ca 50).<sup>17</sup> Zu letzteren gehören die Bestimmungen über zweisprachige Topographie und die Amtssprache in den §§ 12 und 13 des Volksgruppengesetzes<sup>18</sup> (VoGrG). Sie zählen nach materiellem Verständnis von Verfassungsrecht nicht zu solchen Regeln, die man typischerweise in einer Grundordnung des Staates findet, wie zB jene über die Staatsform oder die Staatsfunktionen, sondern sind nur zu erklären durch das in Österreich dominierende formelle Verständnis von Verfassungsrecht: Verfassungsrecht ist, was ordnungsgemäß als Verfassungsrecht zustande kommt. Notwendig sind erhöhte Quoren im Nationalrat und die Bezeichnung als Verfassungsrecht (Art 44 Abs 1 B-VG). Die erhöhte Bestandskraft von Verfassungsrecht gegenüber einfachen Gesetzen, weil es nur mit Zweidrittelmehrheit zu ändern ist, bildet einen Teil der Erklärung, weshalb die österreichische Grundordnung festlegt, in welchen Gemeinden in

14 ZB § 1 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 59/2002, § 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 102/2002 idF BGBl I 9/2011 oder § 9 Abs 6 Z 4 Psychologengesetz 2013, BGBl I 182/2013.

15 Siehe hierzu auch *Raschauer*, Stabilität und Nachhaltigkeit durch/trotz Recht/s? (in diesem Band).

16 Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I 2/2008.

17 *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>90</sup> (2014) 69 f.

18 Volksgruppengesetz, BGBl 396/1976 idF BGBl I 46/2011.

Südkärnten zweisprachige »Ortstafeln«<sup>19</sup> und Wegweiser anzubringen sind und in welchen Gemeinden Slowenisch als Amtssprache verwendet werden kann. »Stabilität« durch Verfassungsrang wurde gesucht, um einen jahrzehntelangen Konflikt endgültig zu beenden.<sup>20</sup>

Die Novelle des VoGrG 2011<sup>21</sup> dient der Umsetzung der verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien,<sup>22</sup> der durch seine vage Formulierung den Grundstein für die späteren Auseinandersetzungen legte.<sup>23</sup> 2011 gelingt in einem politischen Prozess die Einigung auf eine taxative<sup>24</sup> Auflistung von 164 zweisprachigen Kärntner Ortschaften im Verfassungsrang, eine Bestandsgarantie für bestehende Aufschriften und eine Sonderregelung der

- 
- 19 Solche nach der StVO (§ 53 Abs 1 lit 17 a und b StVO regeln die Anbringung der Hinweiszeichen »Ortstafel« und »Ortsende«) und bloße Ortsbezeichnungstafeln.
- 20 Zur Geschichte dieses Konflikts zB *Pirker*, Kärntner Ortstafelstreit. Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt (2010). Der folgende Abschnitt beruht auf der Analyse in *Pirker*, Minderheiten zwischen Recht und Politik – am Beispiel des Kärntner Ortstafelkonflikts. Anmerkungen zur wechselseitigen Bereicherung von Rechts- und Politikwissenschaft in FS Brünner (2014) 618.
- 21 BGBl I 46/2011.
- 22 »In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst«.
- 23 Das Spektrum früherer Lösungen umfasst: 205 Orte in 31 Gemeinden auf Basis eines 20%-Anteils slowenischsprechender Bevölkerung (Ortstafelgesetz BGBl 270/1972; dieses Gesetz der SPÖ scheitert am Widerstand von Teilen der Kärntner Bevölkerung, sog »Ortstafelsturm«); 91 Orte in 16 Gemeinden durch eine Topographieverordnung 1977 (BGBl 308/1977) auf Grundlage eines 25%-Anteils im Volksgruppengesetz 1976 (BGBl 396/1976); 158 Ortstafeln in einem Kompromissvorschlag 2005 (»Karner-Papier«), nachdem der VfGH im »Ortstafelerkenntnis« (VfSlg 16.404/2001) – unter Bezugnahme auf das »Amtssprachenerkenntnis« (VfSlg 15.970/2000) aus dem Jahr 2000 – das 25%-Kriterium des Volksgruppengesetzes als verfassungswidrig aufhebt; 141 Ortstafeln in einem ÖVP-Gesetzesvorschlag 2006; 163 Ortstafeln in einem Vorschlag der SPÖ 2008. Für einen Überblick über die Judikatur des VfGH siehe ua *Adamovich*, Verfassungsrecht und Minderheitenschutz in Karpf (Hg)/Kassl (Red), Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung (2006) 9; *Öhlinger*, Verfassungsrecht und Volksgruppenschutz in Karpf/Kassl 124; *Holzinger*, Die Rechte der Volksgruppen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in FS Adamovich (2002) 193; *Pirker*, Ortstafelstreit 158 ff.
- 24 Taxativ aufgelistet sind die Ortstafeln nach der StVO; die Zahl der gemeindeeigenen Ortsbezeichnungstafeln kann im Rahmen der Gemeindeautonomie erweitert werden; vgl ErläutRV 1220 BlgNR XXIV. GP 6; *Pirker*, Reform des Volksgruppenrechts. Die Lösung der Ortstafelfrage 2011, ÖJZ 2012, 396 (403 f).



Amtssprache in den Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian.<sup>25</sup> In beiden Gemeinden gelten Wohnsitzerfordernisse: Es haben nur noch jene Einwohner das Recht, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, die in Orten wohnhaft sind, die eine zweisprachige Ortstafel erhalten. Neben der zweisprachigen Topographie regelt die Novelle 2011 die Amtssprache in Kärnten und im Burgenland neu und sichert verfassungsrechtlich bedenkliche und systemwidrige Regelungen im Verfassungsrang ab, um eine »dauerhafte und stabile Lösung«<sup>26</sup> zu schaffen und eine Fortführung des Konfliktes (vor dem Höchstgericht)<sup>27</sup> zu unterbinden.<sup>28</sup> Diese Konstruktion und viele Elemente der Neuregelung sind nur aus der Geschichte des Konfliktes zu erklären und, wie *Hesse* darlegt, Ausdruck des »Antwortcharakters verfassungsrechtlicher Vorschriften«<sup>29</sup>. Die Zweidrittelmehrheit erfüllt in diesem Fall nicht die Funktion einer Schranke, sondern macht das Verfassungsrecht selbst, wie *Öhlinger* ausführt, »zu einem äußerst flexiblen Rechtsinstrument«<sup>30</sup>. Die ausgewählten Bestimmungen verdeutlichen die schwierige Bewertung solcher »verfassungsfremden« und bedenklichen Regelungen, da sie Minderheitenrechten im Verfassungsrang einen erhöhten Bestandschutz gewähren, aber zugleich die Kontrollbefugnisse des VfGH einschränken, »die zuvor diesen Rechten überhaupt erst zum Durchbruch verhalfen«<sup>31</sup>.

Problematisch ist zB die Systematik der Ortstafelregelung. Sie führt in § 12 Abs 1 iVm Anl 1 VoGrG Ortschaften taxativ an, die bereits die Topographieverordnungen 1977 und 2006 erfassten, die Gegenstand von Erkenntnissen des VfGH waren oder einen Anteil von 17,5 % an slowenischsprachiger Bevölkerung aufweisen.<sup>32</sup> Kritisiert wurde viel-

25 Memorandum betreffend zweisprachige »topographische Aufschriften«, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischen Volksgruppe. ErläutRV 1220 BlgNR XXIV. GP 3 f.

26 ErläutRV 1220 BlgNR XXIV. GP 6.

27 Für einen Überblick über die Judikatur des VfGH zur Topographie und Amtssprache siehe ua *Adamovich* in Karpf/Kassl 9; *Öhlinger* in Karpf/Kassl 124; *Holzinger* in FS Adamovich 193; *Pirker*, Ortstafelstreit 158 ff.

28 *Hesse*, Einige rechtliche Anmerkungen zur Lösung der »Ortstafelfrage« in Kärnten in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer (Red), Ein Kärnten. Die Lösung. (2012) 115 (119).

29 *Hesse* in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer 118 f.

30 *Öhlinger*, Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht in Ehs/Schiegl/Ucakar/Welan (Hg), Politik und Recht: Spannungsfelder der Gesellschaft (2012) 51 (58).

31 *Öhlinger* in Ehs/Schiegl/Ucakar/Welan 64.

32 Siehe ua *Pirker*, ÖJZ 2012, 397 f; *Kolonovits*, Die »Ortstafellösung« und Amtssprachenregelung in der Volksgruppengesetz-Novelle, BGBl I 46/2011, migraLex 2011, 62.

fach, dass dieser Anteil weit über dem 10 %-Kriterium liegt, auf das der VfGH in den Erkenntnissen zur Ortstafelfrage im Einzelfall abgestellt hat, und selbst diese Systematik nicht konsequent eingehalten wurde.<sup>33</sup> Bedenklich ist jedenfalls die Regelung der Amtssprache, die in § 13 Abs 1 iVm Anl 2 VoGrG nur in den Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian Wohnsitzerfordernisse normiert und explizit von der Judikatur des VfGH abweicht, der im Fall der Amtssprache den Begriff »Verwaltungsbezirk« stets auf die Gemeindeebene, nicht auf Orte innerhalb einer Gemeinde bezogen hat.<sup>34</sup> Nach der Judikatur des EuGH<sup>35</sup> könnten selbst Unionsbürger in Eberndorf und St. Kanzian die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden, nicht aber Einwohner, die in Orten wohnen, die nicht in der Anlage zum Volksgruppengesetz erwähnt sind.<sup>36</sup> Der offensichtliche Widerspruch zu den Regelungen des Staatsvertrages und zum Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) kann aufgrund des Verfassungsranges der Bestimmung nicht geltend gemacht werden, wie der VfGH 2012 in einem Erkenntnis bestätigt.<sup>37</sup>

Die Absicherung verfassungsfremder (materiell nicht dem Verfassungsrang entsprechender), verfassungswidriger oder zumindest verfassungsrechtlich fraglicher Regelungen in einfachen Gesetzen durch Verfassungsrang kann verschiedene Stoßrichtungen verfolgen: Präventiv dient sie der Immunisierung einer Regelung vor der Kontrolle durch den VfGH, retrospektiv können Bestimmungen im Verfassungsrang neu erlassen werden, um die Rechtsprechung des Höchstgerichts zu korrigieren. In Österreich wurde dies ab den 1980er Jahren insbesondere als Reaktion auf die Grundrechtsjudikatur des VfGH praktiziert und erleichtert durch die Stärkenverhältnisse im Parlament, da die notwendige Zweidrittelmehrheit durch die Große Koalition relativ

33 So zB im Fall von Dobein; *Pirker*, ÖJZ 2012, 402.

34 Vgl VfSlg 15.970/2000; 16.404/2001; VfGH 25.2.2011, V124/10. Im Amtssprachenerkenntnis (VfSlg 15.970/2000) wird die Zulassung der Amtssprache für die gesamte Gemeinde Eberndorf festgestellt.

35 EuGH 24.11.1998, Rs C-274/96 (Bickel und Franz) ECLI:EU:C:1998:563; zuletzt EuGH 27.3.2014 Rs C-322/13 (Rüffer/Pokorná) ECLI:EU:C:2014:189; Analyse in *Kolonovits*, Amtssprachen, Diskriminierungsverbot und Minderheitenschutz, *ecolex* 2014, 701.

36 Durch die Ermächtigungsnorm in § 13 Abs 3 VoGrG können Gemeindeorgane die Amtssprache verwenden, wenn es den Verkehr mit Personen erleichtert und sie dazu grundsätzlich in der Lage sind. Dies wäre auch in den beiden Gemeinden für die übrigen Gemeindebürger möglich, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Hierzu *Pirker*, ÖJZ 2012, 401 ff; *Kolonovits*, *migraLex* 2011, 65 ff.

37 VfSlg 19.693/2012.

einfach erreicht werden konnte.<sup>38</sup> Im politischen Prozess ist eine dritte Zielsetzung zu finden: Der Verfassungsrang sichert eine paktierte und beschlossene Regelung und erschwert den politischen Parteien ihre neuerliche Abänderung.<sup>39</sup> Alle drei Zielsetzungen dienen der Stabilität einer Regelung, werden jedoch präventiv oder retrospektiv die Kontrollbefugnisse des VfGH eingeschränkt, kommt dies, so *Korinek/Kommenda*, einem »Missbrauch der Verfassungsform« nahe.<sup>40</sup> Die Ortstafellösung und Amtssprachenregelung sind jedenfalls Beispiele für die Immunsierung vor einer Überprüfung des VfGH, aber auch vor neuerlichen »einfachen« Änderungen durch die Gesetzgebung, da ein realer und vor dem Höchstgericht ausgetragener Konflikt dauerhaft beendet werden soll. Soweit sich die Bestimmungen über Entscheidungen des VfGH hinwegsetzen, der die Zulassung der slowenischen Amtssprache für die gesamte Gemeinde Eberndorf explizit bejaht und auf die Gemeindeebene als Geltungsbereich abgestellt hat,<sup>41</sup> bergen sie Elemente einer retrospektiven Korrektur, wenngleich keine zuvor aufgehobene Regelung neu erlassen wird.

Die Grenzen dieser Verfassungsgesetzgebung liegen in ihrer Verfassungskonformität und sind davon abhängig, ob im konkreten Fall eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorliegt. Der VfGH hat bereits in den 1980er Jahren Verfassungsbestimmungen, die eine Korrektur seiner Judikatur bezweckten, wegen Einschränkung seiner Prüfungsbefugnisse als mögliche Eingriffe in das rechtsstaatliche Prinzip beurteilt, letztlich aber eine Gesamtänderung verneint, da die Regelungen einen engen sachlichen Geltungsbereich aufwiesen und die Möglichkeit zur baugesetzkonformen restriktiven Interpretation bestand.<sup>42</sup> Erst einmal sah sich der VfGH zur Aufhebung einer Verfassungsbestimmung (§ 126 BundesvergabeG) veranlasst, da er darin eine Suspendierung der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung und den Verlust ihrer Maßstabsfunktion ortete und eine Verletzung des rechtsstaatlichen

38 Vgl. *Öhlinger* in Ehs/Schiegl/Ucakar/Welan 58; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 69f.

39 Vgl. *Korinek/Kommenda*, Verfassung kompakt<sup>2</sup> (2013) 27.

40 Ebenda; *Öhlinger* in Ehs/Schiegl/Ucakar/Welan 58 attestiert einen »Funktionswandel« der Verfassung; vgl. *Adamovich/Funk/ Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht I<sup>2</sup> (2011) 17f.

41 VfSlg 15.970/2000.

42 VfSlg 11.756, 11.829, 11.916/1988; vgl. zB *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 70.

und demokratischen Prinzips erkannte.<sup>43</sup> Im Fall der Ortstafellösung und Amtssprachenregelung liegt ein derart schwerwiegender Eingriff nicht vor (vgl VfSlg 19.693/2012). Eine Überprüfung der völker- und verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Staatsvertrag oder den Gleichheitssatz ist auf dem innerstaatlichen Rechtsweg nicht möglich. Insoweit garantiert der Verfassungsrang der im Verhandlungsweg gefundenen – systemwidrigen und sachfremden<sup>44</sup> – Regelung die gewünschte »Stabilität«.

Neben der dauerhaften Beendigung des Rechts- und zugrundeliegenden realen Konflikts enthält die Novelle Bestimmungen, die auf die Bestandskraft und Umsetzung der Regelungen zielen und ebenfalls Antwortcharakter bergen.<sup>45</sup> § 12 Abs 2 und 3 VoGrG<sup>46</sup> sehen eine Verpflichtung der zuständigen Organe zur Anbringung der Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur »ohne unnötigen Aufschub« und in gleicher Form und Größe wie in deutscher Sprache vor. Sie reagieren auf vormalige Umgehungsversuche der Kärntner Behörden, die Ortstafeln versetzten, mit kleinen Zusatztafeln unter der Ortstafel versahen und diese Tafeln zuletzt in die Ortstafeln hinein montierten, um der Verpflichtung vermeintlich zu entsprechen.<sup>47</sup> § 24 Abs 8 VoGrG sieht zudem eine einfachgesetzliche Bestandsgarantie für faktisch bestehende zweisprachige Aufschriften vor: Sie dürfen nicht aufgrund der Novelle entfernt werden. Nach einer Feststellung des Verfassungsausschusses soll dies für alle bestehenden Aufschriften gelten,<sup>48</sup> auch andere als Ortstafeln, Ortsbezeichnungstafeln oder Wegweiser, die von der Ortstafelregelung erfasst werden.<sup>49</sup> Es werden reale Verhältnisse gesichert. Eine solche Stabilisierung verfolgt auch die Zielsetzung der Konfliktbeilegung. Ob diese reale Lösung des Konfliktes – über die erschwerte Abän-

43 VfSlg 16.327/2001. Ausgeschlossen wurde die Überprüfung von Entscheidungen von Kontrollbehörden im Bereich des Vergaberechts der Länder. Die Verletzung des demokratischen Prinzips lag darin begründet, dass dem Bundesvolk ein Teil der verfassungsgebenden Gewalt genommen wurde. Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 70.

44 *Hesse* in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer 120.

45 Vgl *Hesse* in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer 118 ff.

46 Es handelt sich um Verfassungsbestimmungen.

47 Dazu und zur Unzulässigkeit dieser Varianten: VfSlg 18.044/2006, 18.318/2007, 19.128/2010.

48 AB 1312 BlgNR XXIV. GP 2.

49 ErläutRV 1220 BlgNR XXIV. GP 5; vgl *Hesse* in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer 115; *Kolonovits*, *migraLex* 2011, 62 ff; *Pirker*, *ÖJZ* 2012, 399 f.

derbarkeit der Regelung hinaus – überhaupt durch (Verfassungs-)Recht gewährleistet werden kann, ist eine funktionale und empirische Frage. Recht dient dem Ausgleich von widerstreitenden Interessen und löst Konflikte durch institutionalisierte Verfahren oder materielle Regelungen.<sup>50</sup> Obgleich einer Regelung im Verfassungsrang erhöhte Bestandskraft zukommt, wäre über diese formale Dimension und die Rechtskontinuität hinaus ihre Stabilität und idR »Nachhaltigkeit« fraglich, wenn sie nicht die Bedürfnisse aller Konfliktparteien ausreichend berücksichtigt. Mitunter wird daher in der politischen Diskussion trotz Absicherung im Verfassungsrang betont, es handle sich lediglich um eine »Vereinbarung«, nicht um eine endgültige Lösung. Diese Ebene soll aber hier nicht weiter behandelt werden, sondern bleibt der empirischen und insbesondere politischen Analyse überlassen.

Die besprochene Stabilität durch Recht und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen im Verfassungsrang sind für Juristen und Politikbeobachter kein außergewöhnliches Phänomen, sondern eine Eigenheit des österreichischen Systems. Spannend sind die systemwidrigen Regelungen der Amtssprache und Ortstafeln, da sie – auch aufgrund des dahinterliegenden Konfliktes – einiges über das politische System verraten und seine Besonderheiten aufzeigen. Neben diesen Beispielen für spezifische Formen der Stabilität könnte vor allem das Konzept der Nachhaltigkeit neue Perspektiven eröffnen, wenn es dazu genutzt wird, Anforderungen einer Nachhaltigkeit im Volksgruppenrecht an einzelnen Beispielen zu demonstrieren.

### III. Nachhaltigkeit im Volksgruppenrecht

Im Volksgruppenrecht liegt es nahe, sich am ursprünglich forstwirtschaftlich geprägten Verständnis von »Nachhaltigkeit« (siehe I.) zu orientieren: Aus dem System sollen nicht mehr Ressourcen herausgenommen (nicht mehr Bäume gefällt) werden, als nachkommen können. Überspitzt würde das bedeuten, nicht mehr »Volksgruppenangehörige« zu assimilieren oder (mangels ausreichendem Schutz) der Assimilation

---

50 Vgl zB *Zippelius*, Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtstheorie (2012) 41 ff; *Lagodny*, Juristisches Begründen. Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel (2013) 22 ff.

preiszugeben, als nachkommen. Konkret läuft dies auf eine Schutzpflicht hinaus, um den Bestand der Volksgruppen zu erhalten. Eine generationenübergreifende Perspektive ist dem Erhalt immanent: Volksgruppenangehörigen soll es auch in Zukunft möglich sein, ihre spezifische Identität, Sprache und Kultur auszudrücken und weiterzugeben. Erhaltungs- und schutzbedürftig sind die Volksgruppen, ihre Angehörigen und deren Sprache und Kultur. In diesem Verständnis von Nachhaltigkeit bedürfte es eines individuellen und kollektiven Schutz- und Förderansatzes, der generationenübergreifend angelegt ist und Umweltfaktoren im Mehrheiten-Minderheitenkontext berücksichtigt. Konkrete Maßnahmen hätten sich an den Folgen für das Gesamtsystem zu orientieren, den Bestand der Gruppen zu erhalten, ihre Sprache, aber auch interkulturellen Dialog als Umweltfaktor im Mehrheiten-Minderheitenkontext zu fördern, die Entwicklung der Volksgruppenidentitäten zu ermöglichen und Assimilation vorzubeugen. Unzulässig wären Maßnahmen, die Assimilation bewirken oder auf diese abzielen. Im Folgenden werden einzelne Elemente dieser Nachhaltigkeit an Beispielen aus der Verfassung und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>51</sup> (RÜ) beleuchtet.

Die österreichische Verfassung enthält, wie der VfGH bereits 1981 feststellt, eine »Wertentscheidung« zugunsten des Minderheitenschutzes, der in gewissen Belangen eine positive Diskriminierung der Minderheit erfordern kann.<sup>52</sup> In einer Staatszielbestimmung in Art 8 Abs 2 B-VG bekennt sich die Republik Österreich zu ihrer historisch gewachsenen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt und verpflichtet sich, »Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen ... zu achten, zu sichern und zu fördern«. Mit Einführung dieser Staatszielbestimmung vollzieht Österreich im Jahr 2000, wie *Marko* zeigt, einen Paradigmenwechsel von der »Assimilation«, die dem Modell des Nationalstaats innewohnt,<sup>53</sup> »zur Integration«.<sup>54</sup> Ethnische Identitäten werden als Teil der kulturellen Vielfalt

51 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl III 130/1998.

52 VfSlg 9224/1981.

53 *Marko*, »United in Diversity«?: Problems of State- and Nation-Building in Post-Conflict Situations: The Case of Bosnia-Herzegovina«, *Vermont Law Review* 2006, 503 (506) ff.

54 *Marko*, System des Österreichischen Volksgruppen- und Minderheitenschutzes in Heißl (Hg), *Handbuch Menschenrechte* (2009) 421 (422); *Marko* in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG (8. Lfg 2007) Art 8 (2) B-VG Rz 4.

Österreichs anerkannt, die Aufgabe der Minderheitensprache und -kultur zugunsten einer Mehrheitssprache nicht mehr begünstigt.<sup>55</sup> Zugrundegelegt ist in dieser Bestimmung die Verpflichtung, die Volksgruppen zu erhalten und zu fördern, wenngleich sie als Staatszielbestimmung keinerlei subjektive Rechte gewährt,<sup>56</sup> jedoch für Legislative und Exekutive als Interpretations- und Handlungsmaßstab dient.<sup>57</sup> Art 8 Abs 2 B-VG enthält eine normative Grundlage für »Nachhaltigkeit« im Volksgruppenrecht und fungiert zumindest als Messlatte für Gesetzgebung und Vollziehung. Auf einfachgesetzlicher Ebene können eine Reihe von Bestimmungen benannt werden, die dem Erhalt der Volksgruppen dienen und an ihrer Zielerfüllung gemessen werden könnten, zB die spezifischen Anti-Diskriminierungs- und Förderungsbestimmungen oder Regelungen über die Partizipation der Volksgruppen durch Volksgruppenbeiräte.<sup>58</sup>

Das RÜ verbrieft Standards des Minderheitenschutzes auf europäischer Ebene und wurde von Österreich 1998 ratifiziert, wiewohl in vielen Bereichen national ein weitergehender Minderheitenschutz verwirklicht ist. Dennoch bietet sich das RÜ an, um Besonderheiten von Nachhaltigkeit im Volksgruppenrecht aufzuzeigen. Herausgegriffen werden Art 5, 6 und 16 RÜ, sowie dessen Präambel. Art 5 Abs 1 RÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten, »die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität ... zu bewahren«. Kulturelle Identität wird hier nicht statisch, sondern als fortlaufender Prozess verstanden.<sup>59</sup> Es ist für die notwendigen Umweltbedingungen der Identität und ihrer Entwicklung Sorge zu

55 *Marko* in Heißl 422.

56 *Marko* führt aus, dass eine Staatszielbestimmung »subjektive Reflexwirkungen« entfalten kann, und begründet dies mit einer Entscheidung des VfGH (VfSlg 13.210/1992), in der die Staatszielbestimmung als Interpretationsmaßstab herangezogen wurde, um die Parteistellung in einem Verfahren zu begründen. *Marko* in Korinek/Holoubek, Art 8 (2) Rz 9f. Siehe zum Gehalt von Staatszielbestimmungen auch *Bertel*, Staatszielbestimmungen – Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht (in diesem Band).

57 Für Art 8 Abs 2 B-VG: RV 127 BlgNR XXI. GP 3.

58 § 1 Abs 3, §§ 3 ff und 8 ff VoGrG.

59 Präambel RÜ. Vgl *Holt*, Linguistic Identity and Language Rights in Weller (Hg), Universal Minority Rights: A Commentary on the Jurisprudence of International Courts and Treaty Bodies (2007) 203 (222).

tragen<sup>60</sup> – eine Perspektive, die »Nachhaltigkeit« entspricht. Dieser Schutz der Identität und ihrer Ausprägungen bildet für Minderheiten, nach *Hofmann*, eine »conditio sine qua non«.<sup>61</sup> Es handelt sich um eine positive Verpflichtung, die nicht nur eine formale Anerkennung der Minderheitenidentität und -kultur umfasst, sondern positive Maßnahmen erfordert. Dazu gehören Konsultationsmechanismen, die Minderheiten an Entscheidungen, die sie betreffen, effektiv beteiligen.<sup>62</sup> Komplementär zu dieser positiven Bestimmung enthält Art 5 Abs 2 RÜ die Verpflichtung, von Maßnahmen und Zielsetzungen zur Assimilation der Minderheiten abzusehen und sie davor zu bewahren. Umfasst ist der Schutz vor Assimilation gegen den Willen der Minderheit, freiwillige Assimilation bleibt aber zulässig.<sup>63</sup> In seiner Praxis legt der Beratende Ausschuss, der die Einhaltung des RÜ überwacht und Berichte für die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates erarbeitet, ein breites Konzept von Sprache und Kultur zugrunde,<sup>64</sup> mahnt aktive Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten ein<sup>65</sup> und fordert die Konsultation der Minderheiten<sup>66</sup> und eine Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse<sup>67, 68</sup>. Wesentlich für ein funktionales Nachhaltigkeitskonzept ist der Fokus des Ausschusses auf die aktuellen Bedürfnisse der Minderheiten: Maßnahmen haben über eine »Musealisierung« oder »Folklorisierung« der Minderheitenkultur hinaus zu garantieren, dass Kultur und Identität der Minderheiten entsprechend aktueller Heraus-

- 
- 60 Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM), Explanatory Report Rz 43. Vgl *Donders*, Towards a Right to Cultural Identity? (2002) 256.
- 61 *Hofmann*, Implementation of the FCNM: Substantive Challenges in Verstichel/De Witte/Lemmens/Alen (Hg), The Framework Convention for the Protection of National Minorities: A Useful Pan-European Instrument? (2008) 159 (183).
- 62 *Hofmann*, New Standards for Minority Issues in the Council of Europe and the OSCE in Kühl/Weller (Hg), Minority Policy in Action: The Bonn-Copenhagen Declaration in European Context 1955–2005 (2005) 239 (256 f); *Gilbert*, Article 5 in Weller (Hg), The Rights of Minorities. A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities (2005) 153 (154 ff); *Lantschner*, Soft jurisprudence im Minderheitenrecht. Standardsetzung und Konfliktbearbeitung durch Kontrollmechanismen bi- und multilateraler Instrumente (2009) 67; *Donders*, Right 257; *Holt* in Weller 225.
- 63 FCNM, Explanatory Report Rz 45; *Gilbert* in Weller 172 f; *Lantschner*, jurisprudence 72; *Donders*, Right 256 f; *Holt* in Weller 224.
- 64 ZB ACFC/OP/III(2011)010 (Russian Federation) Rz 74, 76.
- 65 ZB ACFC/OP/III(2011)009 (Albania) Rz 80 ff;
- 66 ZB ACFC/OP/III(2011)007 (Norway) Rz 55, 57, 63.
- 67 ZB ACFC/OP/III(2010)008 (Italy) Rz 133 ff.
- 68 *Pirker* in *Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein* (Hg), RÜ (2015) Art 5 Rz 6 ff.



forderungen bewahrt und entwickelt werden können.<sup>69</sup> Darin ist eine Zukunftsperspektive eingeschlossen.

Auf Umgebungsfaktoren der Minderheit im Mehrheiten-Minderheitenkontext zielt Art 6 RÜ ab,<sup>70</sup> der die Mitgliedstaaten verpflichtet, »den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs« zu fördern und »wirksame Maßnahmen« zu treffen »zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit ..., und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien«. Die Bestimmung dient der Verwirklichung eines gesellschaftlichen Klimas, indem sich – wie die Präambel ausführt – »die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann«. Eine positive Wahrnehmung von Minderheitenrechten ist idS notwendig für ihre Akzeptanz und effektive Ausübung.

Art 16 RÜ statuiert ein Verbot von Maßnahmen, die das Bevölkerungsverhältnis in traditionellen Siedlungsgebieten von Minderheiten verändern und darauf abzielen, die Rechte aus dem RÜ zu beschränken.<sup>71</sup> Die Bestimmung sichert und stabilisiert die Grundlagen von Minderheitenrechten in den autochthonen Siedlungsgebieten.<sup>72</sup> In seiner Praxis berücksichtigt der Beratende Ausschuss sowohl Voraussetzungen, als auch Folgen und Langzeitwirkungen von Maßnahmen.<sup>73</sup> So fordert er Mitgliedsstaaten auf, nach Konflikten einen Prozess der »nachhaltigen« Rückkehr zu ermöglichen.<sup>74</sup> Dazu gehört zB Eigentumsfragen zu regeln, Ansiedlungs- und Wohnprogramme durchzuführen, Unterstützungsleistungen durch entsprechende Arbeits- und Bildungspolitik sicherzustellen oder Pensionszeiten, die während eines

69 ZB ACFC/OP/III(2011)007 (Norway) Rz 55, 57, 63. Vgl *Pirker* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 5 Rz 9.

70 Zu Art 6 RÜ siehe *Angst* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 6.

71 FCNM, Explanatory Report Rz 81. Verboten sind Maßnahmen, die auf eine Beschränkung der Rechte aus dem RÜ gerichtet sind. Andere, die zB in ihrer Wirkung eine Einschränkung herbeiführen, können gerechtfertigt sein – etwa die Errichtung eines Damms.

72 *Jackson-Preece*, Article 16 in Weller (Hg), *The Rights of Minorities. A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities* (2005) 463 (464 ff); *Pirker* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 16 Rz 2.

73 *Pirker* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 16, Rz 22.

74 ZB ACFC/OP/III(2012)005 (Azerbaijan) Rz 123 ff. Vgl *Pirker* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 16 Rz 9 ff.

Konfliktes außerhalb des Staates erworben wurden, anzurechnen, um eine freiwillige und nachhaltige Rückkehr zu fördern.<sup>75</sup>

Die Perspektive der Nachhaltigkeit im Volksgruppenrecht zeigt Defizite und offene Fragen auf. Dazu gehört die Partizipation der Volksgruppen in Angelegenheiten, die sie betreffen. Wie ua der Beratende Ausschuss mehrfach im Zusammenhang mit Art 15 RÜ (Partizipation) kritisiert, gewährleisten die Volksgruppenbeiräte in Österreich keinen effektiven Einfluss auf Entscheidungsprozesse und sind in ihrer Zusammensetzung nach § 3 VoGrG nicht geeignet, um die Interessen der Volksgruppen adäquat zu repräsentieren.<sup>76</sup> Anstelle dieser Beiräte der Regierung plädieren Volksgruppenorganisationen für Einrichtungen, die eine Durchsetzung kollektiver Rechte, zB durch Verbandsklagerechte oder Selbstverwaltungskörper, ermöglichen.<sup>77</sup> Dies könnte effektivem Minderheitenschutz entsprechen, der von einem normativen Konzept substanzieller Gleichheit oder einem funktionellen Ansatz von »Autonomie und Integration« ausgeht,<sup>78</sup> und einen Beitrag zu »Nachhaltigkeit« leisten. Dies hätte auch für die Zielsetzung des Entwurfs einer Novelle des Volksgruppengesetzes 2012 gegolten, die in Anlehnung an Art 6 RÜ eine Förderung des interkulturellen Dialogs vorgesehen hätte.<sup>79</sup> Weitere Bestimmungen hätten Behörden dazu aufgefordert, über die Verpflichtungen des Volksgruppengesetzes hinaus »tunlichst« zusätzlich zweisprachige topographische Aufschriften anzubringen und die Sprache der betreffenden Volksgruppe als Amtssprache zu nutzen, wofür – als Anreiz – finanzielle Förderungen hätten gewährt werden können.<sup>80</sup> Ein Konzept der Nachhaltigkeit würde zudem die Notwendigkeit zusätzlicher, zum Volksgruppenschutz ieS komplementärer Maßnahmen, zB im Bereich der Wirtschafts- und Regionalpolitik, unterstreichen. Diese kommen nicht nur den Angehörigen der Minderheiten, sondern allen Einwohnern peripherer Gebiete

75 ZB ACFC/INF/OP/I(2003)005 (Russian Federation) Rz 110; ACFC/INF/OP/I(2005)001 (the former Yugoslav Republic of Macedonia) Rz 104; ACFC/OP/III(2010)005 (Croatia) Rz 191; vgl Pirker in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein, Art 16 Rz 9, 12.

76 CM/ResCMN(2012)7; ACFC/OP/III(2011)005 para 129 ff.

77 *Österreichisches Volksgruppenzentrum*, Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Volksgruppengesetz (2012) 2 ff.

78 *Marko*, Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich (1995) 528 ff.

79 § 1 Abs 2 VoGrG-Entwurf; 371/ME XXIV. GP.

80 §§ 12 Abs 5, 13 Abs 4 und 8 Abs 3 VoGrG-Entwurf; 371/ME XXIV. GP

zugute, die von Abwanderung geprägt sind, die aber Angehörige der Volksgruppe besonders trifft, weil ihnen außerhalb ihrer autochthonen Siedlungsgebiete Minderheitenrechte nicht oder nicht in derselben Intensität garantiert sind.<sup>81</sup> Auch der Beratende Ausschuss fordert in vielen seiner Stellungnahmen dazu auf, Minderheitenrechte außerhalb der autochthonen Gebiete zu gewährleisten<sup>82</sup> – und damit »nachhaltigen« Minderheitenschutz zu realisieren.

#### IV. Fazit

Das österreichische Volksgruppenrecht bietet Beispiele für bestimmte Formen der Stabilität durch (Verfassungs-)Recht in der Regelung der Ortstafelfrage und Amtssprache. Sie bestätigt Probleme der Sicherung verfassungsrechtlich bedenklicher Bestimmungen durch Verfassungsrang und demonstriert, wie Verfassung im Einzelfall als Instrument der Politik zweckentfremdet wird. Ein spezifisches Verständnis von Nachhaltigkeit, das den Erhalt eines Systems unter Schonung seiner Ressourcen und Berücksichtigung der Umweltfaktoren im Mehrheiten-Minderheitenkontext umfasst, verdeutlicht Anforderungen an das Volksgruppenrecht: Sicherung des Bestands der Volksgruppen und der Entwicklung ihrer spezifischen Identität unter Berücksichtigung der Folgen von Maßnahmen und der Förderung des interkulturellen Dialogs. Der Blick auf einzelne Bereiche des Volksgruppenrechts deutet an, inwieweit diesen Anforderungen entsprochen wird, wirft aber auch eine allgemeine Frage zur Nachhaltigkeit und ihrer Umsetzung auf: Wer soll berufen sein, sie zu überprüfen und einzufordern? Im Volksgruppenrecht könnten in bestimmten Belangen kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen notwendig sein. Nicht verloren gehen darf bei diesem Versuch der Übertragung eines Konzepts jedoch die individuelle Perspektive, die auch im Volksgruppenrecht die primäre ist.

---

81 Eingehend *Pirker*, Sprache. Recht. Identität. Lektionen aus dem zweisprachigen Kärnten und dreisprachigen Südtirol. Perspektiven des Österreichischen Volksgruppenrechts (2014) 178 ff.

82 Vgl ACFC/OP/I(2002)009 (Austria) para 16 ff; ACFC/OP/II(2007)005 (Austria) para 31.

## Literaturverzeichnis

- ▶ *Adamovich Ludwig/Funk Bernd-Christian/Holzinger Gerhart/Frank Stefan*, Österreichisches Staatsrecht I Grundlagen<sup>2</sup> (2011)
- ▶ *Adamovich Ludwig*, Verfassungsrecht und Minderheitenschutz in Karpf (Hg)/Kassl (Red), Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung (2006) 9
- ▶ *Angst Doris* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein (Hg), RÜ (2015) Art 5
- ▶ *Aufreiter Christian*, Von der Erfüllungs- zur Gewährleistungsverantwortung: Stabilität und Nachhaltigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge? (in diesem Band)
- ▶ *Bertel Maria*, Staatszielbestimmungen – Bedeutung und Funktion im österreichischen Verfassungsrecht (in diesem Band)
- ▶ *Bruhn Ralf*, Die Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union aus deutscher Perspektive (2009)
- ▶ *Calcic Marie-Janine*, Der Stabilitätspakt für Südosteuropa. Eine erste Bilanz, Aus Politik und Zeitgeschichte 2001, 9
- ▶ *Donders Yvonne*, Towards a Right to Cultural Identity? (2002)
- ▶ *Ehlotzky Nicole*, Zielhierarchien, Konvergenzen und Konflikte im Völker- und Unionsrecht – Zum Stellenwert des Nachhaltigkeitsziels (in diesem Band)
- ▶ *Gehne Katja*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip (2011)
- ▶ *Gilbert Geoff*, Article 5 in Weller (Hg), The Rights of Minorities. A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities (2005) 153
- ▶ *Grunwald Armin/Kopfmüller Jürgen*, Nachhaltigkeit<sup>2</sup> (2012)
- ▶ *Haerter Michael/Kurt Hildegard/Wagner Bernd*, »Suchraum Nachhaltigkeit«. Arbeitspapier für die Akteurskonferenz am 8.9.2003 (2003) <[http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Arbeitspapier\\_Suchraum\\_Nachhaltigkeit.pdf](http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Arbeitspapier_Suchraum_Nachhaltigkeit.pdf)>
- ▶ *Hauff, Volker*, Die Nachhaltige Entwicklung – ein Modebegriff oder ein Kompass für politische Entscheidungen? in Rat für Nachhaltige Entwicklung (Hg), Nachhaltigkeit und Gesellschaft. Vorträge aus dem Rat für Nachhaltige Entwicklung 2001 bis 2003 (2003) 147

- ▶ *Hesse Gerhard*, Einige rechtliche Anmerkungen zur Lösung der »Ortstafelfrage« in Kärnten in Beclin/Karpf/Kassl/Platzer (Red), Ein Kärnten. Die Lösung (2012) 115
- ▶ *Hofmann Rainer*, New Standards for Minority Issues in the Council of Europe and the OSCE in Kühl/Weller (Hg), Minority Policy in Action: The Bonn-Copenhagen Declaration in European Context 1955–2005 (2005) 239
- ▶ *Hofmann Rainer*, Implementation of the FCNM: Substantive Challenges in Verstichel/De Witte/Lemmens/Alen (Hg), The Framework Convention for the Protection of National Minorities: A Useful Pan-European Instrument? (2008) 159
- ▶ *Holt Sally*, Linguistic Identity and Language Rights in Weller (Hg), Universal Minority Rights: A Commentary on the Jurisprudence of International Courts and Treaty Bodies (2007) 203
- ▶ *Holzinger Gerhart*, Die Rechte der Volksgruppen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in FS Adamovich (2002) 193
- ▶ *Jackson-Preece Jennifer*, Article 16 in Weller (Hg), The Rights of Minorities. A Commentary on the European Framework Convention for the Protection of National Minorities (2005) 463
- ▶ *Kahl Wolfgang*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff in Kahl (Hg), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff (2008) 1
- ▶ *Klauer Bernd*, Was ist Nachhaltigkeit?, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung 1981, 86
- ▶ *Klippel Diethelm/Otto Martin*, Nachhaltigkeit und Begriffsgeschichte in Kahl (Hg), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff (2008) 39
- ▶ *Korinek Karl/Kommenda Benedikt*, Verfassung kompakt<sup>2</sup> (2013)
- ▶ *Kolonovits Dieter*, Die »Ortstafellösung« und Amtssprachenregelung in der Volksgruppengesetz-Novelle, BGBl I 2011/46, migraLex 2011, 62
- ▶ *Kolonovits Dieter*, Amtssprachen, Diskriminierungsverbot und Minderheitenschutz, ecolex 2014, 701
- ▶ *Lagodny Otto*, Juristisches Begründen. Argumentations- und Prüfungstraining für ein zentrales Studienziel (2013)
- ▶ *Lantschner Emma*, Soft jurisprudence im Minderheitenrecht. Standardsetzung und Konfliktbearbeitung durch Kontrollmechanismen bi- und multilateraler Instrumente (2009)
- ▶ *Marko Joseph*, Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich (1995)
- ▶ *Marko Joseph*, »United in Diversity«?: Problems of State- and Nation-Building in Post-Conflict Situations: The Case of Bosnia-Herzegovina«, Vermont Law Review 2006, 503
- ▶ *Marko Joseph* in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG (8. Lfg 2007) Art 8 (2) B-VG
- ▶ *Marko Joseph*, System des Österreichischen Volksgruppen- und Minderheitenschutzes in Heißl (Hg), Handbuch Menschenrechte (2009) 421

- ▶ *Öhlinger Theo/Eberhard Harald*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014)
- ▶ *Öhlinger Theo*, Verfassungsrecht und Volksgruppenschutz in Karpf (Hg)/Kassl (Red), Die Ortstafelfrage aus Expertensicht (2006) 124
- ▶ *Öhlinger Theo*, Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht in Ehs/Schiegl/Ucakar/Welan (Hg), Politik und Recht: Spannungsfelder der Gesellschaft (2012) 51
- ▶ *Pirker Jürgen*, Kärntner Ortstafelstreit. Der Rechtskonflikt als Identitätskonflikt (2010)
- ▶ *Pirker Jürgen*, Reform des Volksgruppenrechts. Die Lösung der Ortstafelfrage 2011, ÖJZ 2012, 396
- ▶ *Pirker Jürgen*, Sprache. Recht. Identität. Lektionen aus dem zweisprachigen Kärnten und dreisprachigen Südtirol. Perspektiven des Österreichischen Volksgruppenrechts (Diss. Univ. Graz 2014)
- ▶ *Pirker Jürgen*, Minderheiten zwischen Recht und Politik – am Beispiel des Kärntner Ortstafelkonflikts. Anmerkungen zur wechselseitigen Bereicherung von Rechts- und Politikwissenschaft in FS Brünner (2014) 618.
- ▶ *Pirker Jürgen* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein (Hg), RÜ (2015) Art 5
- ▶ *Pirker Jürgen* in Hofmann/Angst/Lantschner/Rautz/Rein (Hg), RÜ (2015) Art 16
- ▶ *Pöschl Magdalena*, Die Zukunft der Verfassung (2010)
- ▶ *Raschauer Nicolas*, Stabilität und Nachhaltigkeit durch/trotz Recht/s? (in diesem Band)
- ▶ *Rawls John*, Das Recht der Völker (2002)
- ▶ *Zippelius Reinhold*, Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtstheorie (2012)